

Satzung des Universitäts-Sport-Clubs (USC) Heidelberg

Auf eine geschlechterspezifische Differenzierung wird verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Universitäts-Sport-Club (USC) Heidelberg 1899 (ASC Heidelberg / Straßburg) e.V. Er ist die Nachfolge - Vereinigung des 1899 in Straßburg gegründeten „Akademischen Sport-Club(s) Straßburg“, der sich 1919 in Heidelberg als „Akademischer Sport - Club Heidelberg / Straßburg 1899“ neu konstituiert hat.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt, den Sport, insbesondere den Leistungssport an der Universität Heidelberg über den Hochschulrahmen hinaus zu fördern. Zu diesem Zweck vereinigt er die sportlich Interessierten, insbesondere sportfreudigen Studenten und Studentinnen der Universität Heidelberg, Jugendliche und Altakademiker. Die Förderung des Jugendsports ist ihm ein besonderes Anliegen. Alle politischen und religiösen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insofern die Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Geschäftsführende Vorstand kann aber bei Bedarf beschließen, dass Vereinsämter im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
6. Den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes kann die Zahlung einer angemessenen Vergütung bis zum steuerfreien Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen sein.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins. Passive Mitglieder nehmen an dem Vereinsleben teil, ohne sportlich aktiv zu sein. Fördernde Mitglieder sind solche Personen, die am Vereinsleben nicht teilnehmen und den Verein lediglich durch eine Beitragszahlung unterstützen.
5. Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss mittels eines Formulars schriftlich gegenüber dem Vorstand oder bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Bei Personen unter 18 Jahren muss der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b. Ausschluss aus dem Verein,
 - c. Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen,
 - e. Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand oder der Geschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Dem Mitglied ist der mit Gründen versehene Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Eine Anfechtung des Ausschlusses ist durch vereinsinterne Rechtsmittel nicht zulässig; der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt bestehen.
4. Ein Mitglied kann zudem durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Verzug ist.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühr

1. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Es handelt sich dabei um Beiträge für den Hauptverein und um Beiträge für die Abteilungen des Vereins. Die Beiträge werden als Geldzahlungen, Aufnahmegebühren und Umlagen erbracht. Für unterschiedliche Mitgliederarten und für besondere Personengruppen können die Beiträge in ihrer Höhe unterschiedlich festgesetzt werden.
2. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag als Geldzahlungen zu leisten. Die Geldzahlung ist jeweils am 1. Januar zur Zahlung fällig. Die Höhe der Geldzahlung für den Hauptverein wird durch die Mitgliederversammlung und die Höhe der Geldzahlung für die Abteilung wird durch die jeweilige Abteilungsversammlung bestimmt.
3. Von den Mitgliedern kann eine Umlage erhoben werden. Die Umlage kann nur erhoben werden, wenn besondere Projekte finanziert werden sollen oder sich der Verein in finanziellen Schwierigkeiten befindet und die finanzielle Mittel nicht aus dem allgemeinen Etat des Vereins gedeckt werden können. Die Umlage darf den 5-fachen jährlichen Geldbeitrag nicht überschreiten. Maßgeblicher Geldbeitrag ist bei der Umlagenerhebung für den Hauptverein der Geldbetrag der an den Hauptverein zu zahlen ist und bei einer Umlagenerhebung durch eine Abteilung der Betrag, der an die jeweilige Abteilung zu leisten ist. Die Umlage kann nur durch die Mitgliederversammlung oder durch eine Abteilungsversammlung festgesetzt werden und bedarf der vorherigen Ankündigung auf der Tagesordnung bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung. Die Höhe der Umlage bestimmt die Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung. Fällig ist die Umlage einen Monat nach dem Umlagenbeschluss.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist dazu befugt, in begründeten Einzelfällen und auf schriftlichen Antrag die Beitragspflichten einzelner Mitglieder ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungsvereinbarungen zu treffen. Er ist ebenfalls dazu ermächtigt, in begründeten Einzelfällen und auf schriftlichen Antrag die Fälligkeit der Beitragserbringung anderweitig zu bestimmen. Die gleiche Befugnis hat auch der jeweilige zuständige Abteilungsleiter, sofern es die Beitragsleistungen für die Abteilung betrifft.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist dazu ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und weiter gehende Regelungen im Rahmen der Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitglieder-bzw. Abteilungsversammlungen zu treffen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden, die nur einem Mitglied und keiner dritten Person entstehen können, lediglich dann, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
2. Abs. 1 gilt entsprechend für die Haftung einer für den Verein handelnden Person.
3. Ein Mitglied haftet gegenüber dem Verein nicht, wenn es für den Verein tätig wurde oder im wohlverstandenen Interesse des Vereins gehandelt hat und weder grobe Fahrlässigkeit noch Vorsatz vorliegen. Dies gilt auch, wenn der Verein durch eine dritte Person in Anspruch genommen wird und dem Verein dadurch gegenüber einem Mitglied ein Anspruch auf Schadenersatz zustehen würde.
4. Ist ein Vereinsmitglied einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung einer Tätigkeit oder einem wohlverstandenen Interesse des Vereins verursachten Schadens verpflichtet, so kann das Mitglied von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Geschäftsführende Vorstand
3. der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der Regel im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres statt. Sie wird vom

Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (einfacher Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat mit der entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a. der Vorstand dies beschließt,
 - b. dies 30 / 100 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Über Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn diese Anträge auf der ordnungsgemäß ergangenen Einberufung zur Mitgliederversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung angekündigt wurden. Der Vorstand hat Anträge die vor der Einberufung gestellt werden, als Gegenstand der Beschlussfassung aufzunehmen und mit der Einberufung anzukündigen. Im Übrigen müssen Anträge zur Tagesordnung 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden; über deren Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge die verspätet eingereicht wurden, sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln; sie sind bei der Einberufung als Gegenstand der Beschlussfassung aufzunehmen.
7. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind, stimm-, wahl- und antragsberechtigt.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 66/100 erforderlich, eine Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 90/100 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
9. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Dem Antrag von 30/100 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf geheime Abstimmung ist zu entsprechen.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss mindestens die folgende Feststellungen enthalten: ordnungsgemäße Einberufung, Zeit und Ort der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, sowie die Beschlüsse in ihrem Wortlaut. Bei Beschlüssen müssen ferner die Beschlussfähigkeit, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung festgehalten werden.

11. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

12. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Geschäftsführenden Vorstandes,
- b. Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- d. Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes
- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes,
- f. Wahl der zwei Kassenprüfer,
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins,
- h. Beschlussfassung über die eingereichten Anträge,
- i. die Festsetzung der Höhe der Beiträge und alle Mitglieder betreffenden Umlagen
- j. Beschlussfassung zur Einrichtung und Auflösung von einzelnen Abteilungen,
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und den Abteilungsleitern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Endigt die Mitgliedschaft, so scheidet das Vorstandsmitglied mit dem Ende der Mitgliedschaft auch aus dem Vorstand aus.
2. Der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende, der zweite stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
3. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungsversammlungen auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur wirksamen Neubestellung im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist der restliche Vorstand dazu berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zum Ende der Amtszeit zu kooptieren.
5. Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Die Vorstandssitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als der Hälfte der Teilnahmeberechtigten anwesend sind.
6. Die Verhandlungen und die Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich zu behandeln.
7. Die Vorstandssitzungen sind in einem Protokoll niederzuschreiben. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11a Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht einem anderen Vereinsorgan, insbesondere der Mitgliederversammlung, übertragen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung seiner Aufgaben hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Personen einzustellen und Ihnen Handlungsvollmacht zu erteilen.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung ein. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist binnen 14 Tagen eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen. Die Abteilungsleiter können zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes eingeladen werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 11b Vertretungsberechtigter Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB (außergerichtliche und gerichtliche Vertretung) ist der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende. Jeweils zwei dieser Personen vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vertretungsbefugnis des vertretungsberechtigten Vorstandes ist Dritten gegenüber dahingehend eingeschränkt, dass für Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 2000,00 €, die den Verein zu einer Geldzahlung verpflichten, die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist.

§ 12 Abteilungen

1. Der Verein kann in Abteilungen gegliedert werden. Die Aufstellung einer Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Der Verein hat folgende Abteilungen:
 - a. Basketball
 - b. Leichtathletik
 - c. Tennis
 - d. Volleyball
3. Die Abteilungen sind grundsätzlich unabhängig voneinander und für die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen der Zielsetzung (§ 2 der Satzung) und des ihnen zur Verfügung stehenden Etats zuständig und verantwortlich.

4. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, der den Sportbetrieb in der Abteilung betreut und die Abteilung im Vorstand vertritt. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungsversammlungen für zwei Jahre gewählt.
5. Die Abteilungen müssen sich aus den Beitragseinnahmen und den Mitteln, die der Vorstand für ihr Budget bewilligt, tragen. Die Abteilungen haben keinen Anspruch auf Mittel, die nicht unmittelbar ihrem Wirken zuzurechnen sind.
6. Die Abteilungsleiter haben den Geschäftsführenden Vorstand über alle wesentlichen Geschäftsabläufe innerhalb der Abteilung umfassend und zeitnah zu informieren. Wesentlich sind insbesondere Änderungen in den finanziellen Rahmenbedingungen, Abweichungen von der Etatplanung, geplante Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation, Arbeitsverträge und Sponsorenvereinbarungen. Wesentliche Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes möglich.
7. Die Abteilungsleiter legen dem Geschäftsführenden Vorstand einmal jährlich einen Etatplan zur Zustimmung vor.
8. Die Abteilungsversammlungen finden mindestens einmal jährlich – in der Regel direkt vor der Jahreshauptversammlung des Vereins – statt. Sie werden vom Abteilungsleiter oder einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung. Auf die Durchführung der Abteilungsversammlung finden im Übrigen die Vorschriften über die Mitgliederversammlung des Vereins in dieser Satzung Anwendung.
9. Eine Abteilung kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands mit einer Mehrheit von 75 / 100 der stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - a. ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - b. die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder dieser Satzung verstoßen;
 - c. die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.

Der Beschluss ist in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 66 / 100 zu bestätigen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
3. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über

das Ergebnis ihrer Prüfung und empfehlen dieser ggfls. die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) persönliche Daten und Angaben von Mitgliedern erhoben, gespeichert und verwendet.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei festgestellten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit nachweisen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Sollen im Zusammenhang von besonderen Sportereignissen oder Feierlichkeiten personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden, ist die Einwilligung der betroffenen Mitglieder einzuholen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Nr. 8 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, kann der Geschäftsführende Vorstand eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen einberufen, bei welcher die einfache Mehrheit über die Auflösung entscheidet.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren zu bestellen. Ihnen kann jeweils Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.06.2014 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 22.04.1997 außer Kraft.

.....
(1. Vorsitzender)

.....
(1. stellvertretender Vorsitzender)